

**UNicert®-Studienordnung
am Zentrum für Sprache und Kommunikation
der Universität Regensburg**

vom 31. März 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsstufen, Sprachen und Fachrichtungen
- § 4 Inhalt und Struktur der Ausbildung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Ausbildung und Quereinstieg
- § 7 Abschluss der Ausbildung
- § 8 Teilnahme und Teilnehmerzahlen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der UNICert®-Prüfungsordnung der Universität Regensburg vom 31. März 2014 (Prüfungsordnung) Ziele, Inhalte, Verlauf und Leistungsnachweise der Fremd- und Fachfremdsprachenausbildung nach UNICert® (UNICert®-Ausbildung) am Zentrum für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg (ZSK).
- (2) Die UNICert®-Ausbildung am ZSK wird in den Lehrgebieten Deutsch als Fremdsprache (DaF) und Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (SFA) nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten angeboten.

§ 2

Gegenstand und Ziele der Ausbildung

- (1) ¹Die UNICert®-Ausbildung ist eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung. ²Sie orientiert sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).
- (2) Ziele der UNICert®-Ausbildung sind die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen und die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland.

§ 3

Ausbildungsstufen, Sprachen und Fachrichtungen

- (1) ¹Die UNICert®-Ausbildung ist ein konsekutives Ausbildungsprogramm, in dessen Rahmen hochschuladäquate Fremdsprachenkenntnisse und Fertigkeiten auf den in § 3 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung festgelegten Ausbildungsstufen und mit unterschiedlichen fachbezogenen Orientierungen gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung vermittelt werden. ²Die vier Ausbildungsstufen (inklusive UNICert® Basis) haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile. ³Nicht jede Sprache des Ausbildungsprogramms wird auf allen vier Ausbildungsstufen angeboten.
- (2) Die UNICert®-Ausbildung am ZSK erfolgt auf den verschiedenen UNICert®-Ausbildungsstufen in folgenden Fachrichtungen und Sprachen:
 1. ¹Die UNICert®-Ausbildung Stufe I wird für Französisch, Italienisch, Japanisch und Spanisch mit allgemeinsprachlicher Ausrichtung angeboten. ²Für Japanisch wird der erste Ausbil-

dungsabschnitt der Stufe I separat als propädeutische Vorstufe UNIcert® Basis gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung zertifiziert.

2. Die UNIcert®-Ausbildung Stufe II wird für Französisch, Italienisch, Japanisch und Spanisch mit allgemeinsprachlicher Ausrichtung angeboten.
3. Die UNIcert®-Ausbildung Stufe III wird für Deutsch als Fremdsprache, Französisch und Spanisch mit allgemein wissenschaftssprachlicher Ausrichtung, für Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch mit der fachlichen Ausrichtung Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, für Französisch und Spanisch mit der fachlichen Ausrichtung Geistes- und Kulturwissenschaften sowie für Englisch mit der fachlichen Ausrichtung Chemie angeboten.
4. Die UNIcert®-Ausbildung Stufe IV wird für Deutsch als Fremdsprache und Englisch mit der fachlichen Ausrichtung Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften sowie für Deutsch als Fremdsprache mit der fachlichen Ausrichtung Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften oder Medizin angeboten.

§ 4

Inhalt und Struktur der Ausbildung

- (1) ¹Im Rahmen der UNIcert®-Ausbildung werden die der jeweiligen Ausbildungsstufe entsprechenden produktiven und rezeptiven Fertigkeiten im allgemeinsprachlichen, allgemein wissenschaftssprachlichen und/oder fachsprachlichen Bereich entsprechend der jeweiligen fachlichen Ausrichtung gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung vermittelt. ²Außerdem werden auf allen Ausbildungsstufen interkulturelle Kompetenzen ausgebaut, landeskundliche Inhalte vermittelt und Strategien, die zum selbstständigen Lernen befähigen, trainiert.
- (2) Die UNIcert®-Ausbildung ist in den jeweiligen Sprachen des Ausbildungsprogramms wie folgt geregelt:
 1. Deutsch als Fremdsprache:
 - a. Die Ausbildungsstufe UNIcert® III umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 12 Semesterwochenstunden (SWS) und führt zum Erwerb von 18 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich horizontal in verschiedene allgemein wissenschaftssprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander oder parallel belegt werden können.
 - b. Die Ausbildungsstufe UNIcert® IV umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 12 SWS und führt zum Erwerb von 22 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich horizontal in verschiedene fertigungsorientierte und fachbezogene Kurse gegliedert, die nacheinander oder parallel belegt werden können.
 2. Englisch:
 - a. Die Ausbildungsstufe UNIcert® III umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 16 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene fachbezogene Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.

- b. Die Ausbildungsstufe UNIcert® IV umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 16 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene fachbezogene Kurse gegliedert, die vorzugsweise nacheinander zu belegen sind.

3. Französisch:

- a. Die Ausbildungsstufe UNIcert® I umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 12 SWS und führt zum Erwerb von 18 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene allgemeinsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
- b. Die Ausbildungsstufe UNIcert® II umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 12 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene allgemeinsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
- c. Die Ausbildungsstufe UNIcert® III umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 16 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene allgemein wissenschaftssprachliche oder fachbezogene Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.

4. Italienisch:

- a. Die Ausbildungsstufe UNIcert® I umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 12 SWS und führt zum Erwerb von 18 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene allgemeinsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
- b. Die Ausbildungsstufe UNIcert® II umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 12 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene allgemeinsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
- c. Die Ausbildungsstufe UNIcert® III umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 16 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene fachbezogene Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.

5. Japanisch:

- a. Die Ausbildungsstufe UNIcert® I umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 16 SWS (davon 8 SWS UNIcert® Basis) und führt zum Erwerb von 24 Leistungspunkten (davon 12 Leistungspunkte für UNIcert® Basis). Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene allgemeinsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
- b. Die Ausbildungsstufe UNIcert® II umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 10 SWS und führt zum Erwerb von 15 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist inhaltlich vertikal in verschiedene allgemeinsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.

6. Spanisch:
- a. Die Ausbildungsstufe UNICert® I umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 12 SWS und führt zum Erwerb von 18 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist vertikal in verschiedene alltagsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
 - b. Die Ausbildungsstufe UNICert® II umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 12 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist vertikal in verschiedene alltagsprachliche und/oder fertigungsorientierte Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
 - c. Die Ausbildungsstufe UNICert® III umfasst Kontaktunterricht im Umfang von 8 SWS und führt zum Erwerb von 16 Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm ist vertikal in verschiedene allgemein wissenschaftssprachliche oder fachbezogene Kurse gegliedert, die nacheinander zu belegen sind.
- (3) ¹Der in Abs. 2 festgelegte Kontaktunterricht verteilt sich auf mehrere zu besuchende Lehrveranstaltungen (Kursprogramm). ²Das Kursprogramm wird für jede Sprache und Stufe gesondert festgelegt und wird den Studierenden zusammen mit Informationen zu den Inhalten und der Form der Leistungsnachweise der einzelnen Kurse im UNICert®-Ausbildungsprogramm des ZSK mitgeteilt. ³Das Ausbildungsprogramm wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Wissenschaftlichen Kommission von UNICert® verabschiedet und gilt jeweils mindestens drei Semester. ⁴Die Bekanntmachung des Ausbildungsprogramms erfolgt auf den Internetseiten des ZSK und/oder durch Aushang.
- (4) ¹Bei einer fachorientierten Ausrichtung der Ausbildung sind in der Regel ausschließlich Kurse der gewählten Fachrichtung belegbar. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (5) ¹Der in Abs. 2 bestimmte Kontaktunterricht kann im Umfang von maximal der Hälfte durch autonome Lernformen ersetzt werden. ²Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Bei einer Einrichtung des Ausbildungsabschnitts UNICert® Basis gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist von dem in Abs. 2 festgelegten Gesamtumfang der Stufe UNICert® I ein Ausbildungsumfang von mindestens 8 SWS für UNICert® Basis anzusetzen. ²Wenn nicht anders angegeben, gelten für den Ausbildungsabschnitt UNICert® Basis alle Regelungen dieser Studienordnung für die Ausbildungsstufe UNICert® I.

§ 5

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss des ZSK gemäß § 4 der Prüfungsordnung gehören folgende Mitglieder an:

1. der Leiter des ZSK oder dessen Stellvertreter,
2. der Geschäftsführer des ZSK oder dessen Stellvertreter,

3. die Leiter der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrgebiete,
4. je zwei Vertreter der in der UNICert®-Ausbildung tätigen und zur Abnahme von Prüfungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Lehrgebieten befugten Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Hochschulprüferverordnung.

§ 6

Zulassung zur Ausbildung und Quereinstieg

- (1) Für die Zulassung zur Ausbildung gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zur UNICert®-Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Über die Zulassung zu den einzelnen UNICert®-Ausbildungsstufen gemäß § 3 Abs. 1 entscheidet eine Sprachstandfeststellung. ²Diese wird durch einen Einstufungstest vor Beginn der Aufnahme der UNICert®-Ausbildung oder durch Vorlage eines geeigneten Sprachstandnachweises vollzogen. ³Über die Eignung von Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Sprachstandfeststellung führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem festgestellten Einstiegsniveau liegenden UNICert®-Stufen.
- (3) ¹Für einen Quereinstieg in eine UNICert®-Ausbildungsstufe kann der Prüfungsausschuss bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse auf Antrag von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung befreien. ²In den UNICert®-Stufen I und II ist mindestens eine Teilnahme am letzten Kurs der jeweiligen Stufe erforderlich, in den UNICert®-Stufen III und IV sind mindestens 50 % des Ausbildungsprogramms zu absolvieren.

§ 7

Abschluss der Ausbildung

- (1) ¹Der Abschluss der Ausbildung dokumentiert die Inhalte und Ziele der Ausbildung und bestätigt den Erwerb hochschuladäquater Fremdsprachenkenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der jeweiligen Ausbildungsstufe. ²Der Abschluss der Ausbildung erfolgt durch eine UNICert®-Prüfung.
- (2) Für das Prüfungsverfahren der UNICert®-Abschlüsse am ZSK gelten die Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 8

Teilnahme und Teilnehmerzahlen

- (1) ¹Zur Erreichung der Lernziele ist eine regelmäßige Teilnahme an den gemäß § 4 vorgesehenen Lehrveranstaltungen erforderlich. ²Als regelmäßig gemäß Satz 1 gilt eine Teilnahme an der jeweils zu absolvierenden Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 75 %.
- (2) Die Gruppengröße pro Lehrveranstaltung soll 25 Teilnehmer nicht übersteigen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 eine neue Stufe der UNICert®-Ausbildung aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. März 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 31. März 2014.

Regensburg, den 31. März 2014

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 31. März 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.